

Kollision bei Segelregatta MAZ 04/07/2007

Haftungsausschluss beim Wettkampf gilt nur für Risikosportarten

Bei einem Segelwettbewerb stießen zwei Boote zusammen: Beide hatten bereits die letzte Wendemarke umrundet und segelten – bei leichtem Wind und guter Sicht – abgeschlagen im hinteren Feld der Regatta.

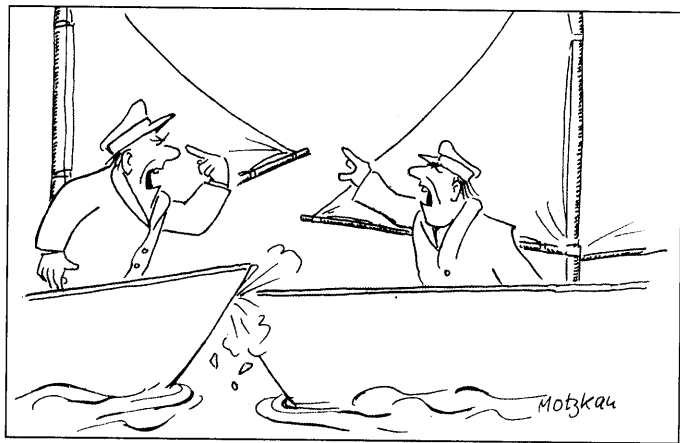
Segler X wurde, weil er die Vorfahrt missachtet hatte, vom Schifffahrtsgericht Lindau dazu verurteilt, seinem Kontrahenten Y 85 Prozent des Schadens am Boot zu ersetzen. Dagegen legte er Berufung ein: Bei einer Regatta muss man davon ausgehen, dass alle Teilnehmer mit einem Haftungsausschluss einverstanden sind, argumentierte der Sportler.

Das gilt aber nur für die Teilnehmer an Wettkämpfen, bei denen erhebliches Gefahrenpotenzial besteht, wie zum

Beispiel bei Autorennen, so hielt das Oberlandesgericht Nürnberg Segler X entgegen. Dabei ist – selbst wenn alle die Wettkampfregeln einhalten – mit Verletzungen und Schäden zu rechnen, was alle Teilnehmer freiwillig in Kauf nehmen. Deswegen ist dann die Haftung auch ausgeschlossen.

Bei einer Segelregatta kommt das jedoch nicht in Betracht. Vielleicht einmal abgesehen vom Gedränge an Wendemarken, haben die Bootsführer beim Segeln – auch im Wettkampf – genügend Raum und Zeit, um den Konkurrenten auszuweichen.

Der Ausnahmefall mit der Wendemarke muss hier nicht entschieden werden. Denn im konkreten Fall segelten die beteiligten Boote im hinteren Feld der Regatta in Richtung



Ziellinie. Das Boot von X hätte ausweichen müssen: Seine Segel standen steuerbord, die von Y backbord. Segler X hat die Vorfahrt im freien Gewässer verletzt – in einer Situation, die er mühelos hätte beherrschen können. Der Unfall ist also keineswegs die Folge

einer für Wettkämpfe typischen Gefahr, sondern Ergebnis eines Fehlverhaltens des Bootsführers. Aus diesem Grund ist die von der Vorinstanz festgelegte Haftungsquote nicht zu beanstanden. (Az.: 11 U 1798/06; Beschluss vom 26. September 2006) gri